



Sitzungsvorlage 10/0033/2026

Beratung	Status	Sitzungstag	Behandlung
Kreistag	öffentlich	22.05.2026	Entscheidung

Beratungspunkt:

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) - Bestellung der Stellvertretung in der Wahlperiode 2026/2032

Sachverhalt:

Der Landkreis ist Mitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN). Der Landrat vertritt den Landkreis gem. Art. 31 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) als „geborener Verbandsrat“ kraft seines Amtes, selbiges gilt grundsätzlich für seine Stellvertretung. Die Stellvertretung in der Verbandsversammlung obliegt grundsätzlich der gewählten Stellvertretung des Landrats. Die Bestellung einer anderen Person als Stellvertretung in der Verbandsversammlung ist möglich, sofern der gewählte Stellvertreter des Landrats zustimmt. Gem. § 36 Abs. 8 der Geschäftsordnung muss die für die Stellvertretung zu bestellende Person Kreistagsmitglied sein.

Der Vorschlag für die Stellvertretung des Landrats im Zweckverband wird in der Sitzung des Kreistags vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass die Bestellung der Stellvertretung des Landrats im Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) wie vorgetragen erfolgt. Die namentliche Aufstellung zur Bestellung ist Bestandteil des Beschlusses.

Anlage:

Mitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) in der Wahlperiode 2026/2032